

Votum des Landeswahlleiters
zu dem

Wahleinspruch

des Herrn Dr. G. K., Dorsten

- Zuschrift 17/10 -

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl
in Nordrhein-Westfalen
am 14. Mai 2017

111 - 35.09.11 -

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 19. Mai 2017 hat Herr Dr. K. Einspruch beim Landeswahlleiter gegen die nordrhein-westfälische Landtagswahl vom 14. Mai 2017 im Anschluss an frühere Korrespondenz eingelegt.

Herr Dr. K. begründete seinen Einspruch damit, dass der vom Listenkandidaten der Alternative für Deutschland (AfD), Herrn Marcus Pretzell, angegebene Wohnsitz nicht die Bestimmungen des Grundgesetzes erfülle. Recherchen der öffentlich-rechtlichen Medien hätten dies zu Beginn des Jahres festgestellt. Zudem habe die Familie des Herrn Pretzell einen Wohnsitz in den neuen Bundesländern. Die Zulassung des Herrn Pretzell als Kandidat für die Landtagswahl stelle einen Verfassungsbruch durch die Landeswahlleitung dar. Darüber hinaus beeinflusse gemäß § 5 Wahlprüfungsgesetz NW die unzulässige Zulassung von Herrn Pretzell als Kandidat der Landesliste der AfD die Sitzverteilung im neuen Landtag, da Herr Pretzell als gewählter Abgeordneter dem neuen Landtag angehören werde.

Mit E-Mail vom 26. Mai 2017 trug der Einspruchsführer zusätzlich vor, dass aus dem Grundgesetz eine Definition des Hauptwohnsitzes hervorgehe und Herr Pretzell diese Voraussetzungen nicht erfülle und somit nicht hätte zugelassen werden dürfen. Mit E-Mail vom 31. Mai 2017 bekräftigte der Einspruchsführer seine Sichtweise erneut, dass die Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landesliste der AfD mit Herrn Pretzell als Kandidaten ein eindeutiger Verstoß gegen

die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland sei. Angesichts dieses Umstands könne er sich nicht vorstellen, dass letztlich das Erfordernis dieser 50-Unterschriften-Regelung (gemeint ist die Herrn Dr. G. übermittelte Vorgabe des § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW, der Verf.) von großer Bedeutung sein werde.

Begründung:

Die E-Mail vom 19. Mai 2017 ist als Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 zu werten.

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Er wurde zunächst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW zwar schon vor Beginn der Monatsfrist, aber dennoch normgerecht vor Ablauf der Monatsfrist durch den Einspruchsführer direkt beim Landtag NRW mit o.g. E-Mail eingelegt.

Der Einspruch ist aber nicht formgerecht eingelegt worden, weil der Einspruchsführer **nicht** die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes NW notwendige **Zustimmung** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** beigebracht hat. Diese Voraussetzung gilt unabhängig vom geltend gemachten Einspruchsgrund nach dem Wortlaut des Gesetzes ohne Einschränkung für Wahleinsprüche einzelner Wahlberechtigter.

Der Einspruch trägt der Begründungspflicht nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW dahingehend Rechnung, dass die Wählbarkeit des zugelassenen Bewerbers auf Platz 1 der Landesliste der AfD - H. Marcus Pretzell - unter Hinweis auf eine fehlende Wohnung dieses Kandidaten in NRW bestritten wird. In der Zulassung dieses Bewerbers liege ein für die Mandatsverteilung relevanter Verstoß gegen § 4 Abs. 1 LWahlG.

Der Einspruch ist im Ergebnis als unzulässig zurückzuweisen.

Im Übrigen wäre der Einspruch auch **unbegründet**.

Die Wählbarkeit zum nordrhein-westfälischen Landtag setzt nach § 4 Absatz 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) voraus, dass der Wahlberechtigte am Wahltag seit mindestens 3 Monaten seine Wohnung in Nordrhein-Westfalen - bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung - hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält. Maßgeblicher Stichtag für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 war folglich der 14. Februar 2017.

Nach § 20 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) ist eine Wohnung jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. §§ 21 und 22 BMG treffen Regelungen für den Fall, dass die meldepflichtige Person (Einwohner nach § 2 Absatz 1 BMG) mehrere Wohnungen im Inland hat. Falls die meldepflichtige Person nur eine Wohnung innehat, kommen §§ 21 und 22 BMG nicht zur Anwendung.

Für den Bewerber auf Platz 1 der AfD-Landesliste für die nordrhein-westfälische Landtagswahl 2017 hatte die zuständige Gemeindebehörde am 13.12.2016 eine Wählbarkeitsbescheinigung ausgestellt. Hinweisen auf eine angeblich fehlende Wählbarkeit des Bewerbers ging der Landeswahlleiter unverzüglich nach. Aufgrund wiederholter Feststellungen der Kommune - auch direkt an der Meldeadresse des Bewerbers - war nicht davon auszugehen, dass es sich bei der von ihm angemeldeten Wohnung um eine Scheinadresse handelte.

Dass der Bewerber sich dort nicht ununterbrochen aufhielt, ergab sich bereits aus seinen Funktionen als EU-Parlamentsmitglied und Parteifunktionär. Die Erfüllung des Wohnkriteriums durch eine eigene Wohnung in einer nordrhein-westfälischen Kommune wurde hierdurch nicht ausgeschlossen, ebenso wenig durch einen anderenorts ansässigen Ehepartner, mit dem eine gemeinsame Wohnung nicht unterhalten wird. Eine melderechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung einer gemeinsamen Wohnung bestand und besteht für Ehepartner nicht.

Der insoweit ermittelte Sachverhalt und die daraus abgeleitete Bewertung einer vorhandenen Wählbarkeit des Bewerbers Marcus Pretzell wurde dem Landeswahlausschuss in der sog. Zulassungssitzung am 04. April 2017 im Detail vorgetragen. Der Landeswahlausschuss hat die Landesliste der AfD mit dem Bewerber Pretzell auf Listenplatz 1 für die NRW-Landtagswahl am 14. Mai 2017 in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 1 LWahlG zugelassen. Ein mandatsrelevanter Wahlrechtsverstoß im Sinne von § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz NW ist folglich zu verneinen.

gez. Schellen

D/2017-08-09